



Dienstanweisung für die Feuerwehren im Flecken Coppenbrügge

Einhaltung der Schweigepflicht

Für den Bereich der Feuerwehren des Flecken Coppenbrügge wird mit dieser Dienstanweisung das Verhalten aller Mitglieder zur Einhaltung der Schweigepflicht festgelegt.

I. Begriff der Schweigepflicht

Die Schweigepflicht ergibt sich aus dem Anspruch jeder Person auf Schutz seines privaten Lebensbereiches und seiner Intimsphäre, welches Rechtsgüter von Verfassungsrang sind (allgemeines Persönlichkeitsrecht Art. 1 und 2 Grundgesetz).

II. Dienstanweisung

- Es ist untersagt, im Einsatz- und Ausbildungsdienst bekannt gewordene Angaben zu Personen, deren persönliche Verhältnisse und Wohnsituation an Dritte weiterzugeben. Hierzu gehören auch Angaben zum Einsatzort und Einsatzgeschehen.
- Des Weiteren ist es untersagt, erlangte Informationen aus dem Sprechfunkverkehr an Dritte weiterzugeben.
- Das Aufnehmen von Bild-, Ton und Videomaterial an Einsatzstellen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Aufnehmen von Bild-, Ton- und Videomaterial zu Beweissicherungs- und Schulungszwecken, wenn dies vom Einsatzleiter angeordnet wird.
- Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial in der Presse oder der Internetpräsenzen der Feuerwehren in der Gemeinde Coppenbrügge obliegt ausschließlich dem vom Ortsbrandmeister ermächtigten Pressewart oder einer im Einzelfall vom Ortsbrandmeister bestimmten Person.
- Die Weitergabe von aus der Natur heraus schutzwürdigen Informationen zu persönlichen Verhältnissen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Dritte ist untersagt.
- Personalgespräche finden nur in Beisein der Ehrenbeamten und der betroffenen Mitglieder statt. Inhalte aus Personalgesprächen unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.
- Bei Ermittlungen vor Ort (Einsatzort) besteht eine generelle Aussagemöglichkeit für alle Feuerwehr-Mitglieder
- Bei weiteren Aussagen (z.B. bei der Polizei oder ähnlichen Einrichtungen) bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch den Flecken Coppenbrügge.

III. Rechtsgrundlagen

- Gem. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) verrichten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ihren Dienst ehrenamtlich.
- Der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit ist in § 38 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) bestimmt.
- Gemäß § 40 NkomVG i. v. m. § 11 Abs. 1 NBrandSchG haben Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr als ehrenamtlich Tätige, über sämtliche im Feuerwehrdienst bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung (Dienstanweisung) vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Pflichten stellt eine ordnungswidrige Handlung gem. § 40 Abs. 2 NkomVG dar, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach 353b des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft werden kann. Die ordnungswidrige Handlung kann nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Schweigepflicht neben der ordnungs- bzw. strafrechtlichen Ahndung auch disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

Coppenbrügge, 29.02.2012

gez. Hans-Ulrich Peschka
(Bürgermeister)

gez. Walter Schnüll
(Gemeindebrandmeister)